

Satzung der Freien Wählergemeinschaft Goldbach e. V.

Unabhängig.

Dynamisch.

Entscheidungsfreudig.

Bürgernah.

WIR ALLE SIND
GOLDBACH

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

1.1 Der Verein führt den Namen: Freie Wählergemeinschaft Goldbach (FWG) e.V.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz im Markt Goldbach. Die Anschrift ist die eines im Markt Goldbach wohnenden Vorstandsmitglieds.

1.3 Der Verein wurde am 14. Dezember 1989 gegründet und ist durch den Eintrag ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Aschaffenburg Nr.: 1008 rechtsfähig.

§ 2 Zielsetzung

2.1 Dem § 34 EStG entsprechend ist der Zweck des Vereins ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

Diesem sind untergeordnet:

2.2 Aufgabe des Vereins ist es, den Bürgern der Marktgemeinde eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.

2.3 Angestrebt wird die Einflussnahme auf den Marktgemeinderat und die Verwaltung, aber auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit in geeigneten Veranstaltungen.

2.4 Zur Verwirklichung der aktiven politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten als Kandidaten zu benennen und / oder zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie, über alle Parteiinteressen stehen und auch seitens der FWG nicht an Weisungen gebunden, allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Gemeinde und ihren Bürgern entscheiden.

2.5 Die Freie Wählergemeinschaft dient ausschließlich dem Allgemeinwohl und verfolgt keine wirtschaftliche Interessen, auch nicht einzelner Mitglieder.

2.5 Spenden und Beiträge dürfen nur zu satzungsgemäßem Zweck verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jede Person mit vollendetem 16. Lebensjahr werden.

3.2 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über die der Vorstand entscheidet.

3.3 Im Aufnahmeantrag ist die Parteilosigkeit zu bestätigen.

3.4 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds.

3.5 Der Austritt auf eigenen Wunsch des Mitglieds ist jederzeit zum Monatsende unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich. In diesem Fall bleibt die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr bestehen. Gezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.

3.6 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand jederzeit durch Mehrheitsbeschluss festgestellt werden.

3.6.1 Wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Beschlüsse des Vorstandes oder gegen den Sinn und Zweck des Vereins verstößt.

3.6.2 Durch den Eintritt in eine politische Partei oder wenn eine andere Organisationsform der Freien Wähler eine eigene Ortsgruppierung in Goldbach gründet.

3.7 Jedem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung der Vorstandschaft zu Ziffer 3.6 (Ausschluss) die Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

4.1 Beachtung und Anerkennung der Vereinssatzung.

4.2 Förderung der Grundsätze und Ziele des Vereins.

4.3 Die Vereinsbeiträge sind pünktlich zu entrichten.

4.4 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

4.5 Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

4.6 Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 5 Beitrag

5.1 Die Höhe des Vereinsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

5.2 Der Beitrag ist bis spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen.

5.3 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

6.1 der Vorstand

6.2 die Vorstandschaft

6.3 die Mitgliederversammlung

6.4 der Beirat

§ 7 Der Vorstand

7.1 Jedes Vorstandsmitglied muss Mitglied des Vereins sein.

7.2 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem / der 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

7.3 Im Innenverhältnis ist bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den Verein lediglich bei Ausscheiden oder Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt. Vollmachtserteilung ist jederzeit möglich.

§ 8 Die Vorstandschaft

8.1 Jedes Mitglied der Vorstandschaft muss Mitglied des Vereins sein.

8.2 Die Vorstandschaft besteht aus

8.2.1 der oder dem 1. Vorsitzenden

8.2.2 der oder dem 2. Vorsitzenden

8.2.3 der oder dem GeschäftsführerIn

- 8.2.4** der oder dem SchatzmeisterIn
8.2.5 der oder dem SchriftführerIn
8.2.6 der oder dem Beauftragten für Presse und Öffentlichkeitsarbeit.
8.2.7 Sie wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
8.3 Weitere Mitglieder der Vorstandschaft sind Kraft ihres Amtes:
8.3.1 die 1. und 2. BürgermeisterInnen (sofern Mitglied)
8.3.2 der oder die FraktionssprecherIn (sofern Mitglied)
8.4 Sie fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstand einberufen werden müssen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
8.5 Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Einberufung vom 1. und 2. Vorsitzenden schriftlich verlangt. Aufgabe der Vorstandschaft ist die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
8.6 Die bzw. der SchatzmeisterIn ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen. Die Einnahmen und Ausgaben werden durch die Kassenprüfer überprüft:
8.6.1 jährlich zur Mitgliederversammlung.
8.6.2 Bei Beendigung der Tätigkeit.
8.6.3 Auf eigenen Wunsch des / der SchatzmeisterIn. Das Ergebnis wird den Mitgliedern mitgeteilt.
8.6.4 Auf Verlangen (siehe 9.5).
8.6.5 Gibt es beim Ergebnis der Kassenprüfung keinen Grund zu Beanstandungen, erteilt die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder die Entlastung.
8.7 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.
8.8 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
8.9 Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung geschieht durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Goldbacher Mitteilungsblatt unter Angabe der Tagesordnung und unter einer Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
9.2 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Teilnahme-, rede- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
9.3 Gasthörer sind nur nach Einladung oder mit Zustimmung der Vorstandschaft zugelassen. Ein Rederecht für Gäste bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gäste sind nicht stimmberechtigt.
9.4 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
9.4.1 die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft
9.4.2 die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Ehrenvorstandes und der Ehrenmitglieder
9.4.3 die Entlastung der Mitglieder der Vorstandschaft
9.4.4 die Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen
9.4.5 die Wahl des Beirates und Kassenprüfer
9.4.6 die Entgegennahme von Anträgen
9.4.7 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
9.4.8 die Auflösung des Vereins.
9.5 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
9.6 Die Mitgliederversammlung fasst im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.
9.7 Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Erschienenen erforderlich.
9.8 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen erforderlich.

9.9 Anträge können von jedem Mitglied des Vereins gestellt werden.

9.10 Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

9.11 Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Erschienenen beschließt, diesen Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen.

9.12 Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung kann nur angenommen werden, wenn dies von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen wird.

9.13 Geheime Abstimmungen erfolgt nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

§ 10 Beirat

10.1 Jedes Beiratsmitglied muss Mitglied des Vereins sein.

10.2 Der Beirat besteht aus drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen und der/dem Jugendbeauftragten.

10.3 Der Beirat steht dem Vorstand zur Seite und ist ihm bei der Ausführung der Beschlüsse behilflich.

§ 11 Auswahl der Kandidaten für öffentliche Wahlen

11.1 Kandidaten der FWG für öffentliche Wahlen können von jedem Mitglied schriftlich bis spätestens 7 Tage vor der entscheidenden Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.

11.2 Übersteigt die Zahl der eingegangenen Wahlvorschläge die der zulässigen Kandidaten, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

11.3 Mandatsträger der FWG bemühen sich in besonderem Maße um die Zusammenarbeit mit der Vorstandschaft und dem Beirat.

§ 12 Protokolle und Beurkundung der Beschlüsse

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen – und die dabei gefassten Beschlüsse – sind Protokolle zu führen. Diese sind innerhalb von 7 Tagen vom Schriftführer und Versammlungsleiter unterzeichnet den Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Auflösung

13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9.8 festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

13.2 Jedes Mitglied hat 7 Tage Zeit Vorschläge für die Verwendung des Vermögens einzureichen.

13.3 Bei Auflösung des Vereins darf das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen und damit steuerbegünstigten Einrichtungen in Markt Goldbach zufallen. Alternativ geht das Vermögen an den Markt Goldbach.

13.4 Die Vorschläge von 13.2 sind bis zur Auflösungsversammlung auf 13.3 zu prüfen.

13.5 Die den Verein auflösende Mitgliederversammlung entscheidet über die geprüften Vorschläge.

13.6 Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

Vorstehende Satzung (Dritte Änderung) wurde in der ordentlichen Jahreshauptversammlung der FWG Goldbach am 15.3.2013 beschlossen.

Goldbach, den 15.3.2013

Die zweite Satzungsänderung erfolgte in der Jahreshauptversammlung am 28.03.2003. Die erste Satzungsänderung erfolgte in der Jahreshauptversammlung am 24.02.1999. Die ursprüngliche Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 28.06.1995 beschlossen.